



Aarburg



Bottenwil



Brittnau



Hirschthal



Holziken



Kirchleerau



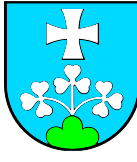
Kölliken



Moosleerau



Muhen



Murgenthal



Oftringen



Reitnau



Rothrist



Safenwil



Schlossrued



Schmiedrued



Schöffland



Staffelbach



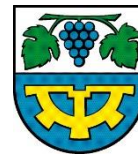
Strengelbach



Uerkheim



Vorderwald



Wiliberg



Zofingen

Gemeindevertrag

über den gemeinsamen

Bevölkerungsschutz

und den Zivilschutz

in der Region Zofingen

§ 72 ff Aarg. Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978

A. Grundlagen

§ 1 Zweck

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 20. Dezember 2019 und auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau BZG-AG vom 4. Juli 2006 sowie die dazugehörige Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau BZV-AG schliessen die Vertragsparteien einen Vertrag über die gemeinsame Umsetzung des Bevölkerungsschutzgesetzes ab. Dabei werden die heutigen beiden Bevölkerungsschutzregionen Suhrental-Uerkental und Region Zofingen zu einer neuen Bevölkerungsschutzregion zusammengeführt.

§ 2 Vertragsparteien

¹ Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Aarburg, Bottenwil, Brittnau, Hirschtal, Holziken, Kirchleerau, Kölliken, Moosleerau, Muhlen, Murgenthal, Oftringen, Reitnau, Rothrist, Safenwil, Schlossrued, Schmiedrued, Schöffland, Staffelbach, Strengelbach, Uerkheim, Vordemwald, Wiliberg und Zofingen.

² Leitgemeinde ist Zofingen.

§ 3 Geltungsbereich

¹ Der vorliegende Vertrag bezieht sich ausschliesslich auf die Zusammenarbeit zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen sowie im Falle von bewaffneten Konflikten.

² Namentlich werden mit dem Gemeindevertrag die Bevölkerungsschutzbereiche „Führung“ und „Zivilschutz“ in neue gemeinsame Organisationseinheiten überführt und geregelt.

³ Die Vertragsgemeinden lösen die ihnen obliegenden Aufgaben des Bevölkerungsschutzes in der Region Zofingen auf vertraglicher Basis mit gemeinsamen Organisationen gemäss Kapitel B bis D.

§ 4 Bezeichnungen

¹ Die durch den Gemeindevertrag neu begründeten gemeinsamen Organisationseinheiten tragen jeweils nebst der funktionalen Bezeichnung den Namen „Region Zofingen“. Im Vertrag wird nur die funktionale Bezeichnung verwendet.

² Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 5 Verantwortung

Die Vertragsgemeinden sind in ihrem Gebiet für die Umsetzung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen selber verantwortlich.

§ 6 Zuständigkeiten

- a) **Gemeinderäte:** Üben die Oberaufsicht aus und vollziehen die ihnen gesetzlich und vertraglich obliegenden Aufgaben. Sie tragen die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz.
- b) **Regionale Bevölkerungsschutzkommission RBK:** Vertritt die Interessen der Vertragsgemeinden, berät, führt aus und beantragt bei den Gemeinderäten im Rahmen der in diesem Vertrag festgehaltenen Aufgaben.

- c) **Leitgemeinde:** Übernimmt die organisatorischen und administrativen Aufgaben der in diesem Vertrag festgehaltenen Aufgaben der Bevölkerungsschutzregion.
- d) **Zivilschutzkommando:** Stellt nach gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons die Führung, Ausbildung und die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisation (ZSO) sicher.

B. Organisation

§ 7 Bevölkerungsschutz / Einsatzkoordination durch regionales Führungsorgan

Unter dem organisatorischen Begriff „Bevölkerungsschutz“ arbeiten die Partnerorganisationen bei der Bewältigung von Katastrophen- oder Notlagen und im Falle bewaffneter Konflikte im Verbund zusammen. Ein regionales Führungsorgan (RFO) unterstützt die Einsatzleitung, koordiniert deren Einsatz im Sinne der Nachbarhilfe gemeindeübergreifend und berät die Gemeindebehörden bei der Entscheidungsfindung.

§ 8 Regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBK)

Die Vertragsgemeinden bilden zur strategischen Umsetzung des Bevölkerungsschutzes eine gemeinsame RBK.

§ 9 Zusammensetzung und Organisation RBK

¹ Jede Vertragsgemeinde ist mit einem aktiven Gemeinderatsmitglied in der RBK vertreten. Sie kann sich im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter (aktives Gemeinderatsmitglied) vertreten lassen.

² Mit beratender Stimme gehören der RBK an:

- a) Stabchef RFO / Leiter Feuerwehr und Bevölkerungsschutz Stadt Zofingen
- b) Kommandant ZSO
- c) Kommandant-Stellvertreter ZSO
- d) Sekretariat Feuerwehr und Bevölkerungsschutz Stadt Zofingen

³ Das Präsidium der RBK wird in der Regel vom zuständigen Stadtratsmitglied für das Ressort Sicherheit der Leitgemeinde geführt. Darüber hinaus konstituiert sich die RBK selbst. Die RBK wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet.

⁴ Die RBK kann Arbeitsgruppen bilden und diesen Aufgaben übertragen. Die Arbeitsgruppen stellen Anträge an die RBK.

⁵ Die Administration der RBK wird durch die Leitgemeinde geführt.

⁶ Die RBK ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

⁷ Bei Entscheidungen der RBK gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁸ Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde wählt die Vertretung in der RBK selber. Die Wahl erfolgt in der Regel auf die Dauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Kompetenzen und Aufgaben RBK

¹ Die RBK kann alle Beschlüsse fassen, für die gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden nicht die Einwohnergemeindeversammlung, der Einwohnerrat oder der Gemeinderat zuständig sind.

² Die RBK hat folgende Aufgaben:

a) Beratend / antragstellend:

- Beratung in allen Fragen des Bevölkerungs- und Zivilschutzes
- Verabschiedung der Budgets RFO und ZSO zuhanden der Leitgemeinde
- Verabschiedung der mehrjährigen Finanzplanung zuhanden der Leitgemeinde
- Antragstellung in Abgeltungsfragen von Einsatzkräften, zugezogenen Hilfskräften, Dritten und anderen Kosten bei Ernstfalleinsätzen ausserhalb des ordentlichen Voranschlags und/oder ausserhalb des Vertragsgebietes
- Verabschiedung der Beiträge zum Rechenschaftsbericht der Vertragsgemeinden
- Antragstellung für Änderungen des vorliegenden Gemeindevertrages
- Antragstellung bei Einsprachen und Beschwerden
- Vorbereitung der Wahl des Zivilschutzkommandanten und des Stellvertreters zu Handen des Stadtrates Zofingen als Wahlbehörde

b) Ausführend:

- Erlassen der erforderlichen Reglemente RFO und ZSO
- Genehmigung der Tätigkeitsprogramme RFO und ZSO inkl. Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft
- Überwachen der Tätigkeitsprogramme, Vorbereitungs- und Planungsarbeiten RFO und ZSO, insbesondere der Aktualisierung von Gefahrenkarten
- Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit unter den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes
- Koordination personeller und materieller Mittel der gemeindeeigenen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen baulichen Massnahmen
- Wahl Chef RFO

C. Regionales Führungsorgan (RFO)

§ 11 Bildung RFO

Zur Umsetzung des regionalen Bevölkerungsschutzes bilden die Vertragsgemeinden ein gemeinsames RFO.

§ 12 Organisation RFO

¹ Das RFO ist Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz der Region Zofingen.

² Der Chef RFO ist ein Vertreter einer Vertragsgemeinde aus der RBK, üblicherweise der Präsident der RBK und wird von der RBK gewählt.

³ Die Anstellung des Stabchef RFO erfolgt durch die Leitgemeinde und untersteht dem Personalreglement der Leitgemeinde. Der Leitgemeinde steht die Disziplinargewalt zu.

⁴ Zusammensetzung, Aufgaben, Zuständigkeiten, Kompetenzen, Aufgebote, Führungsstandorte usw. werden in einem separaten Reglement festgehalten, das von der RBK erlassen wird.

D. Zivilschutzorganisation (ZSO)

§ 13 Bildung ZSO

¹ Die Vertragsgemeinden bilden eine gemeinsame ZSO. Deren Kommando stellt nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons Aargau die Führung, Ausbildung und die Einsatzbereitschaft der ZSO sicher.

² Die Anstellung des Zivilschutzpersonales (Kommandant, Kommandant-Stv., Zivilschutzstellenleiter, Anlage- und Materialwart usw.) erfolgt durch die Leitgemeinde. Das Personal untersteht dem Personalreglement der Leitgemeinde. Der Leitgemeinde steht die Disziplinargewalt zu.

³ Die Zivilschutzstelle wird von der Leitgemeinde geführt.

⁴ Zusammensetzung, Aufgaben, Zuständigkeiten, Kompetenzen, Aufgebote, Führungsstandorte usw. werden in einem separaten Reglement festgehalten, das von der RBK erlassen wird.

E. Anlagen, Material und Sirenen

§ 14 Schutzräume für die Bevölkerung

¹ Die gemäss Gesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume sind inkl. Ausrüstung durch die einzelne Vertragsgemeinde zu verwirklichen.

² Grundlage für die Erstellung der erforderlichen Schutzplätze bildet die Schutzraumbilanz der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz AMB.

³ Die öffentlichen Schutzräume stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde, welche für den Unterhalt, die Erneuerung etc. verantwortlich ist. Eine regelmässige Funktionsprüfung von Panzerschiebewänden kann mit der ZSO nach Absprache und unentgeltlich durchgeführt werden.

§ 15 Anlagen

¹ Die aufgrund der Gesetzgebung erforderlichen Anlagen sind gestützt auf die Konzeption Schutzbauten des BABS und das Anlagenkonzept des Kantons Aargau durch die Vertragsgemeinden zu erstellen oder durch Einkauf in eine bestehende Anlage zu regeln.

² Die gemeinsam genutzten Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

³ Die Federführung für die Erstellung, Erneuerung sowie den Unterhalt von gemeinsam genutzten Anlagen der ZSO obliegt dem Gemeinderat der jeweiligen Standortgemeinde. Die Vertragsgemeinden leisten daran Bau-, Unterhalts-, Erneuerungs- und Betriebskostenbeiträge im Verhältnis der Einwohnerzahlen. Beiträge des Bundes werden den Kosten angerechnet.

⁴ Die Weiterverwendung von nicht mehr benötigten Anlagen muss durch die Standortgemeinde mit der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau (AMB) geregelt werden.

⁵ Die vom BABS ausbezahlten jährlichen Pauschalbeiträge für den Betrieb und Unterhalt der Schutzanlagen werden der Rechnung der ZSO gutgeschrieben.

§ 16 Nutzungsrecht Anlagen und Material

¹ Die gemeinsam genutzten Anlagen, das Mobiliar, das Material und die öffentlichen Schutzräume stehen der ZSO und dem RFO uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.

² Die Vertragsgemeinden können im Einvernehmen mit der RBK und nach Rücksprache mit dem Kommandant ZSO über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften anderweitig verfügen.

³ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des Kantons Aargau und des Bundes.

§ 17 Material RFO / ZSO: Beschaffung / Inventarisierung / Eigentumsverhältnisse

¹ Das gemeinsame Material ist im Rahmen des Budgets anzuschaffen.

² Sämtliches vorhandene Material (Mobiliar, Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc.) der einzelnen Anlagen und öffentlichen Schutzräume ist zu inventarisieren, entsprechend zu bezeichnen und danach laufend nachzuführen.

³ Gemeinsam beschafftes Material (Mobiliar, Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist im Inventar entsprechend zu bezeichnen und laufend nachzuführen. Die Kostentragung richtet sich nach § 20 dieses Vertrages.

§ 18 Sirenen

¹ Die stationären und mobilen Sirenen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde bzw. des Kantons Aargau und des Bundes.

² Die Federführung für die Erstellung, Erneuerung, den Betrieb und Unterhalt der Sirenen obliegt der ZSO. Die Kostentragung richtet sich nach § 20 dieses Vertrages.

³ Die Zuständigkeit für die Alarmierung richtet sich nach der Verordnung über die Warnung und Alarmierung im Kanton Aargau vom 22. November 2006 (Stand 1. Januar 2024).

F. Finanzielles

§ 19 Gemeinsame Kosten RBK, RFO und ZSO

¹ Unter gemeinsame Kosten fallen Aufwendungen für:

- a) Aus- und Weiterbildung
- b) Entschädigungen für die Mitglieder
- c) Administration, Personal und Verwaltung
- d) Bau, Unterhalt, Erneuerung und Betrieb der gemeinsamen genutzten Anlagen, Geräte und Einrichtungen
- e) Beschaffung des standardisierten / nicht standardisierten Materials
- f) Beschaffung, Einrichtung, Betrieb und Unterhalt von Material und Infrastruktur
- g) Verwaltungsentschädigung für die Rechnungsführung und die Leitungsaufgaben der Leitgemeinde

² Die Ansätze für Sitzungs-, Ausbildungs- und andere Entschädigungen von RBK, RFO und ZSO richten sich nach einem separaten Reglement, das von der RBK erlassen wird.

³ Die Fristen für die Budgetierung werden in einem separaten Reglement, das von der RBK erlassen wird, festgelegt.

§ 20 Verteilung der gemeinsamen Kosten

¹ Der Saldo aus Aufwand und Ertrag wird auf die Vertragsgemeinden im Verhältnis zur Bevölkerungszahl verteilt. Massgebend ist die Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde gemäss kantonaler Statistik per 31. Dezember des Vorjahres.

² Die Vertragsgemeinden haben ihre jeweiligen Anteile innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu überweisen. Die Leitgemeinde ist berechtigt, Akontozahlungen zu verlangen.

³ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des Kantons Aargau und des Bundes.

§ 21 Einsätze in Katastrophen- und Notlagen

¹ Die Kosten für Einsätze in Katastrophen- und Notlagen werden - sofern kein Verursacher kostenpflichtig ist - wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:

- a) bei Einsätzen im gesamten Vertragsgebiet nach dem in diesem Gemeindevertrag festgelegten Verteilschlüssel
- b) bei Einsätzen nur in Teilen des Vertragsgebietes entsprechend dem Umfang des geleisteten Einsatzes und dessen Kostenfolgen auf die einzelnen, betroffenen Gemeinden

² Nach Einsätzen und Hilfe ausserhalb des Vertragsgebietes erstellt die RBK unter Berücksichtigung kantonaler Vorgaben an die Adresse der zuständigen Behörde/Stelle eine Abrechnung mit den Entschädigungsansätzen, wie sie unter den Vertragsgemeinden zur Anwendung gelangen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Leistungsnehmer seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes nachgekommen ist. Ansonsten erfolgt die Verrechnung nach Aufwand.

³ Über Einsatzstunden des RFO und allfällig eingesetzte Mittel ist eine separate Abrechnung zu erstellen.

⁴ Das RFO verfügt über eine Finanzkompetenz pro Ereignis. Die Höhe der Kompetenzsumme wird im Reglement geregelt. Entscheide die nicht in der Kompetenz des RFO liegen, trifft der Gemeinderat der betroffenen Vertragsgemeinden.

§ 22 Rechnungsführung

¹ Die Rechnung wird von der Leitgemeinde geführt. Den Vertragsgemeinden wird ein Einsichts- und Auskunftsrecht eingeräumt.

² Die Leitgemeinde erstellt in der Regel bis Mitte Februar die Endabrechnung des Vorjahres und stellt diese den Vertragsgemeinden zu.

§ 23 Rechnungsprüfung

Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde prüft die Rechnungen der ZSO und des RFO im Rahmen der ordentlichen Rechnungsprüfung.

§ 24 Vorfinanzierung durch die Standortgemeinde

Bau- und Erneuerungskosten von gemeinsam genutzten Anlagen, welche einen Verpflichtungskredit der Standortgemeinde auslösen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans aller Vertragsgemeinden (§ 19 der Finanzverordnung FiV). Die Vorfinanzierung erfolgt durch die Standortgemeinde.

§ 25 Finanzierung von Anlagen und Schutzräumen für die Bevölkerung

Die von den Gemeinden zu erstellenden Anlagen und öffentlichen Schutzräume sind inkl. Ausrüstung durch die einzelne Vertragsgemeinde zu finanzieren.

G. Änderungen, Streitigkeiten und Beendigung des Vertragsverhältnisses

§ 26 Änderungen, Streitigkeiten

¹ Bei Änderungen der eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen werden die Organisation und die Aufgabenverteilung den jeweiligen Verhältnissen angepasst.

² Änderungen dieses Gemeindevertrages, ohne finanzielle Auswirkungen, können durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden beschlossen werden.

³ Änderungen dieses Gemeindevertrages können nur im Einverständnis aller Vertragsgemeinden vorgenommen werden.

⁴ Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist in erster Instanz eine Einigungs-/ Vermittlungsverhandlung bei der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau durchzuführen.

⁵ Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 27 Kündigung, Vertragsauflösung und Erneuerung

¹ Jede Vertragsgemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag nach fünfjähriger Dauer unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans. Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllen.

² Sofern die wegfallende Einwohnerzahl weniger als 20% aller Einwohner der Vertragsgemeinden beträgt, scheiden nur die kündigenden Gemeinden aus, während die Verbleibenden den Vertrag fortsetzen. Beträgt die wegfallende Einwohnerzahl mehr als 20% wird der Vertrag aufgelöst.

³ Ein- und Austritte sind ohne Rücksicht auf Kündigungsfristen auf den Zeitpunkt der Fusion einer Vertragsgemeinde möglich.

⁴ Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf finanzielle oder materielle Abgeltungen jeglicher Art.

⁵ Bei Auflösung des Vertrages werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen der letzten drei Jahre auf die Gemeinden verteilt.

⁶ Wird der Vertrag nicht gekündigt, erneuert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Übergangsbestimmungen

¹ Aufwendungen zur Zusammenführung der Kommissionen und Organisationen (zum Beispiel: Inspektionen, Inventarisierung, Datenübernahmen und -angleichungen, IT/EDV-Geräte- und Lizenzenerweiterungen, Angleichungen von Ausbildungsstandards usw.) gehen noch zu Lasten der bisherigen Bevölkerungsschutzregionen Suhrental-Uerkental und Region Zofingen.

² Die Vertragsgemeinden beider ZSO brachten ihr gesamtes Material ohne Anrechnung in die neue Organisation ein. Das Material der Vertragsgemeinden beider ZSO wurde vor Abschluss des Gemeindevertrages auf Zustand und Vollständigkeit überprüft. Das Ergebnis wurde mit Bericht zuhanden der Vertragspartner festgehalten.

§ 29 Auflösung bisherige Gemeindeverträge und Satzungen

Folgende Gemeindeverträge und Satzungen werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages aufgelöst:

- a) Gemeindevertrag über den gemeinsamen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz in der Region Zofingen vom 30. Juni 2022
- b) Satzung des Gemeindeverbandes „Bevölkerungsschutz der Region Suhrental-Uerkental“ vom 1. Januar 2014, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates.

§ 30 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Genehmigungsvermerke der Gemeinden

4663 Aarburg, 2. Juli 2024

EINWOHNERGEMEINDE AARBURG Namens des Gemeinderates

Hans-Ulrich Schär
Gemeindeammann

Urs Wicki
Gemeindeschreiber

4814 Bottenwil, 2. Juli 2024

EINWOHNERGEMEINDE BOTTENWIL Namens des Gemeinderates

Silvan Bärtschi
Gemeindeammann

Joel Etter
Gemeindeschreiber

4805 Brittnau, 2. Juli 2024

EINWOHNERGEMEINDE BRITTNAU Namens des Gemeinderates

Kurt Iseli
Gemeindeammann

Denise Woodtli Ritschard
Gemeindeschreiberin

5042 Hirschthal, 2. Juli 2024

EINWOHNERGEMEINDE HIRSCHTHAL Namens des Gemeinderates

Irene Bärtschi
Gemeindeammann

Alfred Müller
Gemeindeschreiber

5043 Holziken, 2. Juli 2024

EINWOHNERGEMEINDE HOLZIKEN Namens des Gemeinderates

Jacqueline Hausmann
Gemeindeammann

Marco Bieri
Gemeindeschreiber

5054 Kirchleerau, 2. Juli 2024

EINWOHNERGEMEINDE KIRCHLEERAU Namens des Gemeinderates

Erich Hunziker
Gemeindeammann

Manuel Bolt
Gemeindeschreiber

5742 Kölliken, 2. Juli 2024

EINWOHNERGEMEINDE KÖLLIKEN Namens des Gemeinderates

Mario Schegner
Gemeindeammann

Felix Fischer
Gemeindeschreiber

5054 Moosleerau, 2. Juli 2024

EINWOHNERGEMEINDE MOOSLEERAU Namens des Gemeinderates

Francisco Baños
Gemeindeammann

Peter Neukomm
Gemeindeschreiber

5037 Muhen, 2. Juli 2024

EINWOHNERGEMEINDE MUHEN
Namens des Gemeinderates

Andreas Urech
Gemeindeammann

Valerie Deiss
Gemeindeschreiberin

4853 Murgenthal, 2. Juli 2024

EINWOHNERGEMEINDE MURGENTHAL
Namens des Gemeinderates

Max Schärer
Gemeindeammann

Rolf Wernli
Gemeindeschreiber

4665 Oftringen, 2. Juli 2024

EINWOHNERGEMEINDE OFTRINGEN
Namens des Gemeinderates

Hanspeter Schläfli
Gemeindeammann

Christoph Kuster
Gemeindeschreiber

5057 Reitnau, 2. Juli 2024

EINWOHNERGEMEINDE REITNAU
Namens des Gemeinderates

Katrin Burgherr-Burgherr
Gemeindeammann

Marc Hochuli
Gemeindeschreiber

4852 Rothrist, 2. Juli 2024

EINWOHNERGEMEINDE ROTHRIST
Namens des Gemeinderates

Dr. Ralph Ehrismann
Gemeindeammann

Stefan Jung
Gemeindeschreiber

5745 Safenwil, 2. Juli 2024

EINWOHNERGEMEINDE SAFENWIL
Namens des Gemeinderates

Daniel Zünd
Gemeindeammann

Martin Haller
Gemeindeschreiber

5044 Schlossrued, 2. Juli 2024

EINWOHNERGEMEINDE SCHLOSSRUED
Namens des Gemeinderates

Martin Goldenberger
Gemeindeammann

Peter Lüthy
Gemeindeschreiber

5046 Schmiedrued, 2. Juli 2024

EINWOHNERGEMEINDE SCHMIEDRUED
Namens des Gemeinderates

Marliese Loosli
Gemeindeammann

Raphael Huber
Gemeindeschreiber

5040 Schöffland, 2. Juli 2024

EINWOHNERGEMEINDE SCHÖFTLAND
Namens des Gemeinderates

Thomas Buchschacher
Gemeindeammann

Dario Steinmann
Gemeindeschreiber

5053 Staffelbach, 2. Juli 2024

EINWOHNERGEMEINDE STAFFELBACH
Namens des Gemeinderates

Max Hauri
Gemeindeammann

Käthy Wilhelm
Gemeindeschreiberin

4802 Strengelbach, 2. Juli 2024

EINWOHNERGEMEINDE STRENGELBACH
Namens des Gemeinderates

Stephan Wullschleger
Gemeindeammann

Silvan Scheidegger
Gemeindeschreiber

4813 Uerkheim, 2. Juli 2024

EINWOHNERGEMEINDE UERKHEIM
Namens des Gemeinderates

Herbert Räumatter
Gemeindeammann

Michael Urben
Gemeindeschreiber

4803 Vordemwald, 2. Juli 2024

EINWOHNERGEMEINDE VORDEMWALD
Namens des Gemeinderates

Karin Berglas-Zobrist
Gemeindeammann

Stephan Niklaus
Gemeindeschreiber

5058 Wiliberg, 2. Juli 2024

EINWOHNERGEMEINDE WILIBERG
Namens des Gemeinderates

Patric Jakob
Gemeindeammann

Thomas Lipp
Gemeindeschreiber

4800 Zofingen, 2. Juli 2024

EINWOHNERGEMEINDE ZOFINGEN
Namens des Stadtrates

Christiane Guyer
Stadtpräsidentin

Dr. Marco Salvini
Stadtschreiber